

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle - zwischen der SARO-lux GmbH, im Folgenden SARO-lux und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller - geschlossenen Verträge und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nur im Verkehr mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie erneut ausdrücklich einbezogen werden müssen.

1.2. Etwaigen Einkaufs-, Beschaffungs- und sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn der Kunde sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat und SARO-lux nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote und Aufträge

2.1. Angebote der SARO-lux sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind und sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Ein wirksamer Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch SARO-lux oder der Auslieferung der Ware zustande.

2.2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten gehören, bleiben im Eigentum von SARO-lux und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch SARO-lux werden sie verbindlicher Vertragsinhalt.

2.3. SARO-lux kann für die Leistungserbringung einen oder mehrere Subunternehmer einsetzen.

2.4. Der Kunde ist verpflichtet seine Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Kommt der Kunde dem nicht nach, verlängern sich die vereinbarten Fristen und auf Seiten von SARO-lux tritt kein Verzug ein. Der Kunde hat für Aufwendungen, Kosten, Nachteile und Schäden aufzukommen, die durch die nicht oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten entstanden sind.

2.5. Mitwirkungspflichten nach 2.4. sind insbesondere, aber nicht abschließend:

2.5.1. Der Kunde hat SARO-lux alle Informationen und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind.

2.5.2. Der Kunde hat SARO-lux bei der Durchführung des Vertrags unentgeltlich und in zumutbarer Art und Weise zu unterstützen, indem in der Betriebssphäre des Kunden alle Voraussetzungen zur Vertragsdurchführung geschaffen werden.

2.5.3. Der Kunde ist verpflichtet die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Termine und Besprechungen sachgerecht mit SARO-lux abzustimmen und in Zweifelsfällen rechtzeitig mit SARO-lux Rücksprache zu halten.

3. Preise

3.1. Die Preise gelten „ab Werk“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Abhängig vom Nettowarenwert werden folgende Fracht-/Verpackungspauschalen berechnet:

Bis € 500,00 - Versandanteil: € 20,00

Bis € 2.499,00 - Versandanteil: € 40,00

Für Stehleuchten:

Bis € 500,00 – Versandanteil: € 40,00

Bis € 2.499,00 – Versandanteil: € 77,50

Ab einem Nettowarenwert von € 2.500,00 findet die Lieferung frei Haus statt, einschließlich Verpackung.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung mehr als vier Monate, ohne dass dies auf einer von SARO-lux zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, und hat sich in dieser Zeit die gültige Preisliste geändert, so ist SARO-lux berechtigt anstelle des vereinbarten Kaufpreises den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis zu verlangen. SARO-lux wird dem Kunden vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Kunde kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis erhöht worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am 10. Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären.

4. Lieferzeit

4.1. Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich soweit diese nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach der angegebenen Lieferzeit noch als rechtzeitig.

4.2. Hat SARO-lux schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder ist aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

4.3. Wird die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Kunden gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.4. Vor Ablauf der gemäß Absatz 3 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist ist der Kunde weder zum Rücktritt noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen an, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt, soweit der Vertrag noch nicht durchgeführt ist. Ist der Kunde vertraglich oder gesetzlich ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, so bleibt dieses Recht unberührt.

4.5. Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadensersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.

5. Versand

5.1. Der Versand erfolgt gemäß Ziffer 4.1 auf Rechnung des Kunden. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit Fahrzeugen von SARO-lux erfolgt. SARO-lux ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

5.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist SARO-lux zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang wird ein Skontosatz in Höhe von 2 Prozent von dem Rechnungsbetrag abgezogen.

6.2. Der Kunde kommt auch ohne eine Mahnung in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 3 Tagen nach Fälligkeit zahlt.

6.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit SARO-lux – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – sofort fällig. In diesem Fall ist SARO-lux berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch SARO-lux bleibt vorbehalten. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskont-Fähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Auch Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung der Wechsel. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

6.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von SARO-lux anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

6.5. Werden SARO-lux nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, können weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Kunden abhängig gemacht werden. Dem Kunden wird für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist gesetzt. SARO-lux ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß eingeht; der Kunde kann statt der Vorauszahlung auch eine Sicherheit durch eine Bankbürgschaft leisten. Wurde die Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

6.6. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er in der Vergangenheit Zahlungen an SARO-lux oder Dritte nicht pünktlich leistete. SARO-lux ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an ein Factoring-Unternehmen (Factor) abzutreten. Sämtliche Zahlungen sind im Falle eines Forderungsverkaufs mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die auf den Rechnungen angegebene Bankverbindung des Factors zu leisten. Auch wird der Eigentumsvorbehalt im Falle eines Forderungsverkaufs auf den Factor übertragen.

7. Gewährleistung

7.1. SARO-lux gewährleistet, dass die Leistungen bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

7.2. Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber SARO-lux zu rügen.

7.3. Wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat, bestehen keine Gewährleistungsansprüche gegenüber SARO-lux. Soweit ein von SARO-lux zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist SARO-lux zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat für jeden Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

7.4. SARO-lux wird nach eigener Wahl den Mangel durch eine Nachbesserung oder Neulieferung vornehmen, sofern dem Kunden nicht nur eine bestimmte Art der Nacherfüllung zumutbar ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat SARO-lux die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7.5. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Nacherfüllung von SARO-lux verweigert wird. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

davon unberührt.

7.6. Ein Anspruch aus § 439 Abs. 3 BGB ist nur bei vorheriger Vorlage eines entsprechenden Angebots sowie der Zustimmung durch SARO-lux gegeben.

7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme, es sei denn, SARO-lux hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8. Haftung

8.1. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei arglistigem Verhalten oder garantierter Beschaffenheit von SARO-lux sowie den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen haftet SARO-lux uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet SARO-lux nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

8.2. Soweit bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben wurde, haftet SARO-lux auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet SARO-lux nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

8.3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. SARO-lux behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Vergütung vor. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

9.2. Der Kunde hat SARO-lux über alle Zugriffe Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat SARO-lux alle Schäden, Kosten und Nachteile zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

9.3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so ist SARO-lux berechtigt die Herausgabe der noch im Besitz des Kunden stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung zu verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch SARO-lux liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. SARO-lux ist nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös kann mit offenen Forderungen aufgerechnet werden.

10. Datenverarbeitung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an eine Kreditschutzorganisation übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

11.3. Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz von SARO-lux, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. —. SARO-lux ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SARO-lux.

11.4. Soweit eine Bedingung dieser AGB oder eine Bedingung eines Auftrages unwirksam ist oder wird, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bedingung eine solche, deren Wirkung dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.